

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1911

51 [75] (28.12.1911) Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk
Durlach

Die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe des Amtsbezirks Durlach am 24. u. 31. Dez. betr.

Auf Grund des § 105 b Abs. 2 und des § 105 e Abs. 1 der Gewerbeordnung und, soweit der Bezirksrat nach Artikel III der Verordnung vom 24. März 1892 zuständig ist, zufolge dessen EntschlieÙung vom 13. Dezember 1911 wird die Beschäftigung der Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter im Handelsgewerbe und der Gewerbebetrieb in offenen Verkaufsstellen am Sonntag den 24. Dezember und Sonntag den 31. Dezember 1911 in der Stadt Durlach und in den Landgemeinden des Amtsbezirks für sämtliche Zweige des Handelsgewerbes mit alleiniger Ausnahme des Verkaufs von Feuerwerkskörpern in der Zeit von 8 bis 9 Uhr vormittags und von 11 Uhr vormittags bis 8 Uhr abends gestattet, unbeschadet des für die sogen. Bedürfnisgewerbe (Metzger, Bäcker, Konditoren, Kolonialwaren-, Viktualien- und Zigarrenhandlungen) zugelassenen früheren Beginns am Morgen vor 8 Uhr; Feuerwerkskörper dürfen an beiden Sonntagen nach 3 Uhr nachmittags nicht mehr verkauft werden.

Die Bürgermeisterämter des Bezirks werden veranlaßt, vorstehendes alsbald in ortszüblicher Weise öffentlich bekannt machen zu lassen.

Durlach den 22. Dezember 1911.
Großherzogliches Bezirksamt.

Bekanntmachung.

Für die Gemeinde Aue sind die Grundbuchtage im Jahr 1912 auf den ersten und dritten Donnerstag jeden Monats, jeweils vormittags 9 Uhr, festgesetzt.

Der Feiertage wegen werden verlegt die Grundbuchtage vom 4. April auf 6. April, vom 16. Mai auf 17. Mai und vom 6. Juni auf 7. Juni.

Die Grundbuchtage sind, soweit die Zeit reicht, zugleich Amtstage des Notariats.

Durlach den 27. Dezember 1911.
Großh. Notariat I.

Bekanntmachung.

Die Grundbuchtage des Notariats Durlach II finden im Jahre 1912, wie folgt, statt:

1. Grünwettersbach: am 1. und 3. Dienstag des Monats, vorm. 9 Uhr.
2. Hohenwettersbach: am 2. Dienstag des Monats, vorm. 8 1/2 Uhr.
3. Kleinsteinbach: am 3. Mittwoch des Monats, vorm. 8 1/4 Uhr.
4. Königsbach: an den 4 ersten Donnerstagen des Monats, vorm. 8 1/2 Uhr.

5. Singen: am 4. Dienstag des Monats, vorm. 8 1/2 Uhr.
6. Söllingen: am 1., 2. und 4. Mittwoch des Monats, vorm. 8 1/4 Uhr.
7. Wilferdingen: am 2. und 4. Samstag des Monats, vorm. 8 1/2 Uhr.
8. Wolfartsweier: am 4. Montag des Monats, vorm. 8 1/4 Uhr.

Der auf 4. April (Gründonnerstag) fallende Grundbuchtag in Königsbach fällt aus.

Der Feiertage wegen werden verlegt die Grundbuchtage für:

1. Hohenwettersbach vom 9. auf Freitag, 12. Juli,
2. Königsbach vom 16. auf Freitag, 17. Mai, vom 26. auf Freitag, 27. Dezember,
3. Söllingen vom 25. auf Montag, 30. Dezember,
4. Wilferdingen vom 27. auf Freitag, 26. Januar,
5. Wolfartsweier vom 27. auf Mittwoch, 29. Mai.

Die Grundbuchtage sind, soweit die Zeit reicht, zugleich Amtstage des Notariats.

Durlach den 14. Dezember 1911.
Großh. Notariat II.

Bekanntmachung.

Das unterzeichnete Notariat wird im Jahre 1912 Grundbuchtage abhalten, wie folgt:

- a. jeden Montag in Weingarten, Beginn 10 Uhr vorm.
- b. jeden Dienstag in Föhlingen, Beginn 10³⁰ Uhr vorm.
- c. jeden Mittwoch in Berghausen, Beginn 10 Uhr vorm.
- d. jeden Freitag in Grözingen, Beginn 9 Uhr vorm.
- e. jeden ersten Samstag jeden Monats in Wöschbach, Beginn 10³⁰ Uhr vorm.

Der Feiertage wegen werden verlegt die Grundbuchtage für:

- a. Weingarten vom 1. Januar auf 4. Januar, vom 8. April auf 11. April und vom 27. Mai auf 30. Mai
- b. Föhlingen vom 19. März auf 21. März und vom 9. Juli auf 11. Juli.
- c. Berghausen vom 25. Dezember auf 28. Dezember.
- d. Grözingen vom 5. April auf 4. April und vom 1. November auf 31. Oktober.

Die Grundbuchtage sind, soweit die Zeit reicht, zugleich Amtstage des Notariats.

Durlach den 15. Dezember 1911.
Großh. Notariat III.

Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach.

Erscheint wöchentlich 1—2 mal je nach Bedarf.
Bezugspreis für Einzelbezug durch die Post oder den Verlag vierteljährlich 1 Mk.



Anzeigenpreis: Die durchgehende Garnondzelle 30 Bfg.
Druck und Verlag von Adolf Duss in Durlach. — Fernsprecher Nr. 204.

Nr. 75. Durlach, Donnerstag den 28. Dezember 1911.

Warnung.

Die Handhabung der Polizei in der Neujahrnacht betreffend.

Da in der Neujahrnacht (31. Dezember bis 1. Januar) vielfach Unfug durch Schießen und Abbrennen von Feuerwerkskörpern verübt wird, bringen wir die hiefür geltenden Vorschriften in Erinnerung.

I Nach § 367^a des R. St.G.B. ist es verboten, innerhalb der Ortschaften und an sonstigen Orten, die von Menschen besucht zu werden pflegen, mit irgendwelchen Schießwerkzeugen zu schießen oder Feuerwerkskörper abzubrennen. Dies Verbot gilt in der Neujahrnacht ebenso wie zu allen anderen Zeiten und polizeiliche Erlaubnis zu einer Ausnahme kann für die Neujahrnacht vom Bezirksamt nur auf besonderes Ansuchen und nur für sogen. Salonfeuerwerk, das weder knallt noch Funken sprüht, erteilt werden. Ohne solche Erlaubnis ist jegliches Abbrennen von Feuerwerkskörpern, auch solcher, die nur als Spielwaren zu betrachten sind, wie auch das Schießen in der Neujahrnacht untersagt.

Zuwiderhandelnde haben empfindliche Bestrafung an Geld von 10 bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu sechs Wochen zu gewärtigen.

II. Allen minderjährigen Personen ist es untersagt, an öffentlichen Orten Waffen bei sich zu tragen; Zuwiderhandlungen haben gemäß § 41 des R. St.G.B. neben Geld oder Haftstrafe die Einziehung der im Besitz eines Minderjährigen vorgefundenen Schuß- oder sonstigen Waffen zur Folge.

III. Die Verkäufer von Feuerwerkskörpern machen wir auf das Verbot des Schießens und Abbrennens von Feuerwerkskörpern jeglicher Art in der Neujahrnacht wiederholt

aufmerksam. Die genaue Einhaltung der auf den Verkauf von Sprengstoffhaltigen Feuerwerkskörpern bezüglichen Vorschriften und Beschränkungen (polizeiliche Anmeldepflicht, Buchführung, Lagerung der Stoffe, Abgabe), welche die Verordnung vom 29. August 1905 enthält, wird auch künftighin überwacht und jede Zuwiderhandlung streng bestraft werden.

Die Abgabe von solchen Feuerwerkskörpern, die nicht als Spielwaren zu betrachten sind und nicht nur ganz geringe Mengen von Sprengstoffen enthalten, ist zufolge § 26 der gen. Verordnung an Personen unter 16 Jahren schlechtweg, und an ältere Personen dann verboten, wenn von denselben ein Mißbrauch zu befürchten ist. Als Mißbrauch ist aber angesehen das oben erwähnten gesetzlichen Verbots das Abbrennen ohne polizeiliche Erlaubnis anzusehen. Die Verkäufer, welche diese Absicht der Einkäufer solcher Feuerwerkskörper vermuten können, haben daher regelmäßig, so oft der Einkäufer beim Abbrennen der Feuerwerkskörper polizeilich ermittelt wird, Bestrafung wegen unerlaubten Verkaufs zu gewärtigen. Dies gilt insbesondere auch für die Abgabe von Kanonenschlägen, Fröschen, Schwärmern und ähnlichen gefährlichen Feuerwerkskörpern.

Um die Inhaber der Geschäfte, in welchen Sprengstoffe, insbesondere auch Feuerwerkskörper feilgehalten werden, vor polizeilichen und gerichtlichen Strafverfahren zu bewahren, empfehlen wir denselben, solche Feuerwerkskörper, deren Verkauf nicht völlig freigegeben ist, nur auf Vorzeigen eines bezirksamtlichen Erlaubniszeichens abzugeben.

Am Sonntag den 24. und am Sonntag den 31. Dezember ist zufolge der die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe betreffenden Anordnung vom 13. Dezember d. Js. von 3 Uhr nachmittags an jeglicher Verkauf von Feuerwerkskörpern ver-

boten; Zuwiderhandelnde haben nach § 146 a der Gewerbeordnung Geldstrafe bis zu 600 Mark zu gewärtigen.
Durlach den 13. Dezember 1911.
Großherzogliches Bezirksamt.

Straßensperre betreffend.

Nachdem die Kanalisationsarbeiten in der Hauptstraße hier bis zur Amalienstraße fertiggestellt sind, wird die Straßensperre von der Friedrich- bis zur Amalienstraße aufgehoben. Fuhrwerke können den Bahnübergang und die Hauptstraße bis zur Amalienstraße wieder befahren.
Durlach den 22. Dezember 1911.
Großherzogliches Bezirksamt.

Maul- und Klauenseuche betreffend.

In dem Stadtteil Karlsruhe-Rintheim ist die Maul- und Klauenseuche wieder erloschen. Der Durchtrieb von Wiederkäuern und Schweinen durch den Stadtteil Karlsruhe-Rintheim ist wieder gestattet.
Die von Gr. Bezirksamt Karlsruhe mit Verfügung vom 9. Oktober 1911 für den Stadtteil Karlsruhe-Rintheim aufgrund des § 59 der Verordnung vom 19. 12. 1895 getroffenen Anordnungen wurden aufgehoben.
Dagegen wurden die in § 58 der genannten Verordnung vorgesehenen Anordnungen getroffen.
Durlach den 22. Dezember 1911.
Großherzogliches Bezirksamt.

Erlöschen der Maul- und Klauenseuche in Kandel betreffend

Nachdem in Kandel, Amt Germersheim, die Maul- und Klauenseuche als erloschen anzusehen ist, wurden sämtliche über Kandel verhängten seuchenpolizeilichen Maßnahmen wieder aufgehoben.
Neu ausgebrochen ist die Seuche in Müßbach, Amt Neustadt a. d. Hdt.
Durlach den 22. Dezember 1911.
Großherzogliches Bezirksamt.

Die Maul- und Klauenseuche in Untergrombach betreffend.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche in Untergrombach und Zeutern erloschen und in der Stadt Bruchsal am Erlöschen ist, wurden die über die Gemeinden Obergrombach, Büchenau, Karlsdorf, Forst, Heidelzheim, Stettfeld, Odenheim, Ubstadt und Unteröwisheim angeordneten Sperrmaßnahmen wieder aufgehoben.

Neu ausgebrochen ist die Maul- und Klauenseuche in Rheinsheim, für welche Gemeinde die §§ 57 bis 59 der Verordnung vom 19. Dezember 1895 in Kraft gesetzt wurden.
Dagegen ist die Seuche erloschen in den Gemeinden Huttenheim und Kronau.
Durlach den 22. Dezember 1911.
Großherzogliches Bezirksamt.

Den Ausbruch der Maul- und Klauenseuche in Forchheim betreffend.

Nachdem in Forchheim, Amt Ettlingen, die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen ist, wurden von Gr. Bezirksamt Ettlingen die in §§ 55, 57 und 59 der VO Gr. Min. des Innern vom 19. Dez 1895 vorgesehenen Anordnungen getroffen und für die Gemeinde Mörsch § 61 der gen. VO. in Kraft gesetzt.
Durlach den 23. Dezember 1911.
Großherzogliches Bezirksamt.

Die Förderung der Fischzucht betreffend

Wir bringen zur Kenntnis der Beteiligten: Um die Besetzung der einheimischen Gewässer mit Bachforellen zu fördern, hat das Gr. Ministerium des Innern auch in diesem Jahre mit dem Badischen Fischereiverein und dem Badisch-Unterländer Fischereiverein eine Vereinbarung getroffen, wonach diese Vereine den Besitzern und Pächtern badischer Fischwasser den Bezug von angebrüteten Bachforelleneiern oder von Bachforellenbrut zu ermäßigten Preisen vermitteln werden.

Diese Vermittlung wird geschehen durch den Vorstand des Badischen Fischereivereins in Karlsruhe.

Die Besitzer und Pächter von Fischwassern, welche von dieser Vergünstigung Gebrauch zu machen beabsichtigen, wollen sich wegen des Bezugs von Eiern spätestens bis zum 15. Januar, wegen des Bezugs von Brut spätestens bis zum 15. Februar 1912 an den Vorstand des Badischen Fischereivereins wenden unter Angabe der gewünschten Stückzahl Forelleneier oder Forellenbrut und unter Uebernahme der Verpflichtung:

- 1. die empfangenen Forelleneier in einer badischen Fischbrutanstalt erbrüten zu lassen und die daraus gewonnene oder die vom Verein unmittelbar bezogene Brut vollständig in ihre badischen Fischwasser einzusetzen und zwar zu der Pflichtmenge, welche sie auf Grund des Pacht-

vertrags in das betreffende Gewässer einzusetzen haben;

- 2. für jedes Tausend der empfangenen Eier oder Brut einen um 1 \mathcal{A} höheren Preis an die Kasse des betreffenden Fischereivereins zu bezahlen, falls sie die eine oder die andere Verpflichtung in Ziffer 1 nicht erfüllen.

Zugleich ist eine bürgermeisteramtliche Bescheinigung darüber dem Fischereiverein einzufenden, daß der Besteller Besitzer oder Pächter von bestimmt zu bezeichnenden badischen Fischwassern ist.

Für den Fall, daß die Gesamtzahl der beanpruchten Eier 1000 000 (beim badischen Fischereiverein) übersteigen sollte, bleibt eine verhältnismäßige Herabsetzung der bestellten Mengen vorbehalten.

Für badische Fischwasser, die sich für die Besetzung mit Regenbogenforellen besonders eignen, kann unter den gleichen Bedingungen auch Regenbogenforellenbrut zu ermäßigtem Preise bezogen werden. Die schriftliche Bestellung hierauf hat spätestens bis zum 1. März 1912 zu erfolgen.

Durlach den 19. Dezember 1911.
Großherzogliches Bezirksamt.

Die Feststellung der Einkommensteuer gemäß Art. 15 des Einkommensteuergesetzes betr.

Auf Grund dieses Artikels ist jedermann, der in einer Gemarkung erstmals, oder nachdem seine Steuerpflicht geruht hat, erstmals wieder ein Jahreseinkommen von 900 \mathcal{A} oder mehr aus Arbeit oder Dienstleistung bezieht, — sofern das Einkommen nicht aus einer öffentlichen Kasse (Staats-, Reichs- u. Kasse) fließt, — verpflichtet, innerhalb 14 Tagen vom Beginne der Steuerpflicht an dem Steuerkommissär des Bezirks oder dem Steuereinnehmer seines Wohnortes schriftlich oder mündlich eine Steuererklärung abzugeben.

Hierauf werden die Steuerpflichtigen mit dem Anfügen aufmerksam gemacht, daß Zuwiderhandlungen gemäß Artikel 24 des Einkommensteuergesetzes bestraft werden.

Die Strafe besteht in einer Geldstrafe von 3 bis 500 \mathcal{A} neben Nachzahlung der schuldigen Steuer.

Gr. Steuerkommissär für den Bezirk Durlach.

Bekanntmachung.

Für die nächstjährige Frühjahr- und Herbst-einstellung ist noch Bedarf an Unteroffizier-

schülern und Unteroffiziervorschülern vorhanden.

Junge Leute im Alter von 17—20 bezw. 14 1/2 Jahren, welche sich dem Militärstande widmen wollen, können sich zum Eintritt in eine Unteroffizierschule oder Unteroffizier-vorschule jederzeit auf dem Bezirkskommando — Kreuzstr. 11 II — melden, woselbst auch die näheren Bedingungen eingesehen werden können.
Karlsruhe den 9. Dezember 1911.
Königliches Bezirkskommando.

Einstellung von Drei- und Vierjährig-Freiwilligen für die Matrosenartillerie-Abteilung Kiautschou (Küstenartillerie) in Tsingtau (China).

Einstellung: Oktober 1912, Ausreise nach Tsingtau: Januar 1913 bezw. 1914, Heimreise: Frühjahr 1915 bezw. 1916. Bedingungen: Mindestens 1,64 m groß, kräftig, gesunde Zähne, vor dem 1. Oktober 1893 geboren (jüngere Leute nur bei besonders guter körperlicher Entwicklung). In Tsingtau wird außer Löhnung und Verpflegung täglich 0,50 Mark Teuerungszulage gewährt.

Meldungen mit genauer Adresse sind unter Beifügung eines vom Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission ausgestellten Meldebogens zum freiwilligen Dienst Eintritt auf drei bezw. vier Jahre zu richten an:

Kommando der Stammabteilung der Matrosenartillerie Kiautschou, Cuxhaven.

Einstellung von Drei- und Vierjährig-Freiwilligen für das III. Seebataillon (Marine-Infanterie) in Tsingtau (China).

Einstellung: Oktober 1912, Ausreise nach Tsingtau: Januar oder Frühjahr 1913, Heimreise: Frühjahr 1915 bezw. 1916.

Bedingungen: Mindestens 1,65 m groß, kräftig, vor dem 1. Oktober 1893 geboren (jüngere Leute nur bei besonders guter körperlicher Entwicklung).

In Tsingtau wird außer Löhnung und Verpflegung täglich 0,50 Mark Teuerungszulage gewährt.

Meldungen mit genauer Adresse sind unter Beifügung eines vom Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission ausgestellten Meldebogens zum freiwilligen Dienst Eintritt auf drei bezw. vier Jahre zu richten an:

Kommando des III. Stammseebataillons Wilhelmshaven.